

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Fit for ever,
Inhaber Kai Scherf, Berne

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Firma Fit for ever, Inhaber Kai Scherf, vertraglich übernommenen Leistungsverpflichtungen.
- 1.2 Angebote und Leistungen der Fit for ever erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie gelten auch dann für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie durch Fit for ever schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGB von Vertragspartnern werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie die Einbeziehung anderer AGB ausschließen und/oder wenn diesen AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote der Fit for ever erfolgen frei bleiben. Verträge kommen erst durch die Auftragsbestätigung der Fit for ever oder – unterbleibt eine solche – aufgrund Lieferung bzw. Leistung der Fit for ever zustande.
- 2.2 Bei Aufträgen von Vertragspartnern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung, dass die Leistungen für sein Unternehmen bestellt werden. Andernfalls hat er dies schriftlich auszuschließen. Der Auftraggeber hat der Fit for ever mit der Auftragserteilung seine USt-IdNr. mitzuteilen. Ist diese USt-IdNr. Mitgeteilt worden, gilt diese auch für spätere Aufträge.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fit for ever eine gegebenenfalls für die Abwicklung bzw. Fakturierung erforderliche interne Bestellnummer des Auftraggebers spätestens mit der Erteilung des Auftrags unaufgefordert mitzuteilen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Fit for ever stellt erbrachte Leistungen/Teilleistungen mit einer ergänzenden Aufstellung über die erbrachten Arbeiten in Rechnung.

- 3.2 Alle Rechnungen der Fit for ever sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Mit Ablauf dieses Zahlungsziels befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ohne dass es insoweit eines Hinweises auf der Rechnung oder einer Mahnung bedarf.
- 3.3 Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen der Fit for ever sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich geltend zu machen, ansonsten gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 3.4 kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, ist Fit for ever gegenüber dem Kunden berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung offener Forderungen zurückzuhalten.
- 3.5 Gerät der Vertragspartner gegenüber der Fit for ever mit Zahlungsverpflichtungen, die mehr als 15 % der fälligen Forderungen gegenüber Ihnen ausmachen, für mehr als sieben Tage in Verzug, ist Fit for ever berechtigt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsfristen vereinbart sind, die noch nicht abgelaufen sind. Auch wenn vertraglich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, kann Fit for ever in diesem Fall weitere Lieferungen und Leistungen davon abhängig machen, dass Vorkasse geleistet wird oder gleichwertige Sicherheiten gestellt werden.
- 3.6 Jeglicher Skontoabzug ist ausgeschlossen.
- 3.7 Alle von Fit for ever gemachten Preisangebote erfolgen netto, also zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.8 Soweit Leistungen von Fit for ever in Fällen des innergemeinschaftlichen Rechtsverkehrs ohne Ausweisung der deutschen Umsatzsteuer erfolgen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Umsatzsteuer selbstständig nach den für ihn geltenden nationalen bzw. europarechtlichen Regeln abzuführen. Der Auftraggeber ist alleiniger Steuerschuldner.

4. Aufrechnungsausschluss

Die Aufrechnung gegen Forderungen von Fit for ever ist ausgeschlossen, es sei denn die zur Aufrechnung erklärte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

5. Leistungsverzögerungen, Gewährleistung, Ausschlussfristen, Haftung

- 5.1 Fit for ever verpflichtet sich, die von ihr übernommenen Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung von Fit for ever nicht nur vorübergehend verhindern bzw. unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnung, sind von Fit for ever auch bei vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und begründen keine Schadensersatzverpflichtung.
- 5.2 Etwaige Gewährleistungsansprüche sind gegenüber Fit for ever unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3
- 5.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit ~~der Abnahme, oder soweit eine Abnahme nicht erfolgt, mit~~ dem Abschluss des Auftrages durch Fit for ever.
- 5.5 Jegliche von Fit for ever übernommene Beschaffenheitsgarantie und/oder Terminszusage bedarf einer schriftlichen Zusage von Fit for ever.
- 5.6 Die Haftung der Fit for ever für von ihr zu vertretende Schäden wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Gleiches gilt für eine etwaige Haftung der Fit for ever für ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den von Fit for ever mit den Leistungen beauftragten Mitarbeitern jegliche erforderliche Unterstützung bei den Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zu gewähren. Dies umfasst die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der angebotenen Leistungen benötigt werden. Er ist ebenfalls verantwortlich für die Herstellung des Kontaktes zu seinen Fachfunktionen und dafür, dass notwendige Entscheidungen des Auftraggebers zeitgerecht getroffen werden.
- 6.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle durch Ihnen zu erbringenden erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für Fit for ever kostenlos erbracht werden.
- 6.3 Falls der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht termingerecht oder nicht ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie Mehraufwand und Verzögerungen zu tragen.

7. Leistungserbringung durch Dritte

Fit for ever ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Dritten sind dabei an die von Fit for ever gegenüber dem Auftraggeber eingegangenen Verpflichtungen gebunden.

8. Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand

8.1 für diese AGB sowie für alle Rechtsbeziehungen zwischen Fit for ever und den Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 soweit Verträge mit Fit for ever neben der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, so ist in jedem Fall die deutsche Vertragsfassung maßgebend.

8.3 als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit den von Fit for ever zu erbringenden Leistungen bzw. den der Fit for ever zustehenden Ansprüchen ergebenden Streitigkeiten wird das Amtsgericht Brake bzw. das Landgericht Oldenburg vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

sollte eine Klausel dieser AGB oder sonstiger von Fit for ever eingegangener Verträge unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regeln wirksam.